

Gründungsförderung in Salzgitter

Die Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums (www.bmwi.de) weist insgesamt 125 Förderprogramme für Existenzgründer aus. Angesichts dieser Vielfalt ist für Gründerinnen und Gründer kaum noch erkennbar, welche Programme in Frage kommen und welchen wirtschaftlichen Nutzen sie gegenüber einer normalen Bankfinanzierung haben, d.h., ob sich der Arbeitsaufwand einer Antragstellung wirklich lohnt.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den weiteren Ausführungen zum Themenbereich „öffentliche Gründungsförderung“ um den Versuch, Gründerinnen und Gründer aus Salzgitter sowie jungen, noch in einer frühen Lebensphase sich befindenden Unternehmen einen strukturierten Einstieg in diese komplexe und damit nur schwer durchschaubare Thematik zu verschaffen. Dabei widmen sich die weiteren Ausführungen der Beantwortung von insgesamt 9 Fragen. Eine ausführlichere Einführung in das Thema finden Sie auf der Homepage des Beratungsnetzwerks (www.beratungsnetz-salzgitter.de, unter Förderung). Zudem veranstaltet Herr Aßmann von der Wirtschaftsförderung Salzgitter einmal monatlich einen kostenlosen Workshop zu diesem Thema („Modul 2: Planung einer Gründung“; siehe zum genauen Termin den auf der Homepage eingestellten Veranstaltungskalender).

Öffentliche Förderung: Wer, wie, wo, wann und was?

Sollten Sie in nächster Zeit eine Firma gründen wollen und den dabei entstehenden Finanzmittelbedarf nicht vollständig aus eigenen Mitteln decken können, dann sind die folgenden Hinweise für Sie sicherlich sehr nützlich für die Vorbereitung von Gesprächen mit Ihrer Hausbank oder mit anderen, für die Vergabe von Fördermitteln verantwortlich zeichnenden Einrichtungen. Verschiedene Fragen sind besonders wichtig, wenn es darum geht, Fördermittel für die Finanzierung Ihrer Firmengründung zu gewinnen. Dazu gehören:

Frage 1: Wer wird gefördert?

Im ersten Schritt sollten Gründerinnen oder Gründer prüfen, ob sie für ein bestimmtes Förderprogramm überhaupt antragsberechtigt sind. Einige Programme schließen bestimmte Gruppen wie beispielsweise Freiberufler aus, andere sind auf spezielle Zielgruppen wie Arbeitslose zugeschnitten. Nur wenige Förderprogramme sind auch für Nebenerwerbsgründungen geeignet. In der Regel gilt, dass man um so mehr Programme *potentiell* nutzen kann, je früher im Gründungsprozess die Förderanträge gestellt werden. Am meisten Auswahl haben Gründer, die ihr Vorhaben noch nicht begonnen haben. Schwieriger wird es für diejenigen, die bereits seit einigen Jahren im Geschäft sind.

Frage 2: Antragstellung – Wo und wann?

Ein Großteil aller relevanten Förderprogramme muss über die eigene Bank beantragt werden. Das Hausbankprinzip soll sicherstellen, dass Gründerinnen und Gründer umfassend und aus einer Hand informiert werden. Es führt jedoch auch dazu, dass es erst dann zu einer Antragstellung kommt, wenn die Bank vom Gründungskonzept überzeugt ist. Der Qualität des *Geschäftsplanes* kommt

somit große Bedeutung zu (siehe hierzu die Ausführungen in dieser Broschüre). Hinzu kommt, dass einige Banken dazu tendieren, die aus ihrer Sicht attraktivsten Programme zu empfehlen, was nicht immer mit der Perspektive des Gründers übereinstimmen muss.

Eine der größten Herausforderungen bei der Nutzung der Förderprogramme besteht darin, das Timing der Gründung mit jener von Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel in Einklang zu bringen: Kundenkontakte erfordern häufig schnelles Handeln, Voraussetzung für Förderanträge sind jedoch fundiert ausgearbeitete und damit Zeit in Anspruch nehmende Geschäftskonzepte. Antragstellung und -bewilligung ziehen sich manchmal hin (insbesondere wenn noch externe Stellungnahmen eingeholt werden müssen), Verträge – beispielsweise über Geschäftsräume und Sachinvestitionen – sind hingegen oft zeitkritisch, um günstige Angebote nutzen zu können und lange Lieferfristen zu berücksichtigen. Ob die Fördermittel überhaupt bewilligt und wann sie tatsächlich ausgezahlt werden, ist ohnehin unklar. Dies alles ist für die Unternehmer nur schwer zu steuern und bringt sie nicht selten in schwierige Situationen.

Wichtig ist schließlich noch folgendes: *Die Anträge müssen bei Neugründungen vor der Gründung gestellt werden*, also vor Tätigkeit der ersten Investitionen und dem Abschluss rechtswirksamer Verträge. Für bestehende Unternehmen gilt, dass sie die Anträge ebenfalls vor Tätigkeit der Investitionen stellen müssen.

Frage 3: Was wird gefördert?

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen

- * Sachinvestitionen (Maschinen, Büroausstattung, Gebäude, etc.), zu denen teilweise auch das Warenlager / Materiallager gezählt wird,
- * Markterschließungskosten

(Geschäftspapier, Marktanalysen, Werbung, etc.) und

- * Betriebsmittel (laufende Ausgaben im Geschäftsbetrieb einschließlich Eigenentnahmen).

Für Sachinvestitionen finden sich viele Programme. Enger und i.d.R. auch teurer wird es bei den Betriebsmitteln. Oft dürfen die Ausgaben nicht zu 100% über Fördermittel finanziert werden. Es sind zusätzliche Eigenmittel und / oder Kredite der Hausbank nötig. Nicht selten muss man aus der Not eine Tugend machen und sein Unternehmen mangels Alternative mit einem nicht optimal passenden Förderprogramm finanzieren. Um so wichtiger ist es, den Finanzierungsbedarf realistisch einzuschätzen, denn Nachfinanzierungen sind oft schwierig. In jedem Fall sollte man versuchen, sich zusätzlich einen Kontokorrentkredit von seiner Hausbank einräumen zu lassen, um kurzfristigen finanziellen Spielraum zu haben. Niemals sollten jedoch die Kontokorrentmittel für längerfristige Ausgaben wie Investitionen genutzt werden. Wenn ein Kontokorrentkredit über Monate genutzt wird, sollte dringend umfinanziert werden.

Frage 4: Wie wird gefördert?

Bei der öffentlichen Förderung können insgesamt 6 Förderelemente unterschieden werden, die für Gründerfirmen von Interesse sind. Dazu kurz im Überblick (genauer dazu unter www.beratungsnetz-salzgitter.de, unter Förderung):

Beratungsförderung: Nicht nur die Gründung selbst, sondern auch der im Vorfeld einer Gründung entstehende Beratungsbedarf kann gefördert werden. Zuschüsse für Gründungs- und Betriebsberatung müssen genauso wie alle anderen öffentlichen Förderprogramme schon vorab beantragt werden.

Gründungszuschüsse:

Zuschussprogramme gewähren eine nicht rückzahlbare Beihilfe.

Förderdarlehen: Öffentliche Kreditprogramme bieten zinsvergünstigte

Darlehen, die manchmal auch mit einer Haftungsfreistellung (s.u.) verbunden sind.

Bürgschaft/Haftungsfreistellung:

Bürgschaftsprogramme ersetzen fehlende Sicherheiten, die ein Unternehmer in der Regel beizubringen hat, wenn er einen Kredit beantragt. Sie bringen dem Kreditnehmer also keinen direkten wirtschaftlichen Vorteil, sondern verschaffen ihm nur den Zugang zu einem Kredit, den er sonst nicht erhalten würde. Verschiedene Förderprogramme stellen die Hausbank anteilig von der Haftung für die Rückzahlung der Kredite frei. Eine Haftungsfreistellung bedeutet jedoch nicht, dass der Unternehmer von seiner Pflicht zur Rückzahlung des Kredits entbunden wird. Im Krisenfall findet lediglich ein Gläubigeraustausch statt: Statt an die Hausbank muss der Kredit an diejenige Organisation zurückgezahlt werden, welche die Haftungsfreistellung gewährt hat.

Beteiligungskapital: Durch Beteiligung einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft kann die Eigenkapitalausstattung und damit die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens verbessert werden. Aufgrund der bestehenden Probleme von Gründerfirmen, bei privaten Beteiligungsgesellschaften den Zuschlag zu bekommen, bietet die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen ihre (zumeist stille) Beteiligung an einer Firmen-gründung bzw. -übernahme an. Zudem bietet auch die WIS seit Anfang 2006 „typisch stille Beteiligungen“ für Betriebsneugründungen, -übernahmen oder -ansiedlungen in Salzgitter an (siehe dazu ausführlich Seite 37).

Arbeitsagentur: Die Arbeitsagentur bietet für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus verschiedene Formen der Förderung an. Neben dem seit August 2006 angebotenen Gründungszuschuss zählen dazu die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Selbstständigkeit (Coachingmaßnahmen) sowie die Gewährung von

Eingliederungszuschüssen bei Neugründungen.

Frage 5: Unter welchen Bedingungen wird gefördert?

Es gibt eine Vielzahl unterschiedlichster Programmbedingungen, die von Existenzgründern und teils auch von Beratern kaum zu verstehen sind. Nicht selten kommt es vor, dass man von Experten eine falsche Auskunft erhält. Man sollte sich deshalb zum Thema Förderprogramme immer von wenigstens zwei Fachleuten beraten lassen. Zu beachten ist, dass viele Förderprogramme neben einer Bewertung durch die beantragende Stelle (i.d.R. die Hausbank) zusätzlich eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Einrichtung (Kammern, Fachverbände, etc.) verlangen. Wenn schließlich noch die letztlich bewilligende Institution (i.d.R. eine Förderbank) prüft, sind insgesamt drei Hürden zu nehmen.

Regelmäßig gelten für öffentliche Förderprogramme die folgenden gemeinsamen Grundsätze:

- * Die öffentlichen Finanzierungshilfen haben das Ziel, die gewerbliche Wirtschaft und die Ausübung freier Berufe zu fördern. Die öffentliche Hand will Hilfe zur Selbsthilfe leisten.
- * Der Antragsteller muss ein durchführbares Unternehmenskonzept vorlegen können.
- * Das Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Antragstellung begonnen werden. Das Gewerbe darf angemeldet werden, das ist für die Förderung unschädlich. Der Existenzgründer darf aber noch keine wesentlichen wirtschaftlichen Verpflichtungen eingegangen sein.
- * Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Nachfinanzierungen oder Umschuldungen werden nicht gefördert.
- * Der Existenzgründer muss sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung beteiligen. Der geforderte Eigenkapitalanteil an der Ge-

samtfinanzierung eines Vorhabens liegt bei verschiedenen Förderprogrammen bei ca. 15%.

- * Förderdarlehen sind banküblich abzusichern. Sicherheiten spielen also nicht nur bei herkömmlichen Bankkrediten, sondern auch bei Fördermitteln eine ganz entscheidende Rolle.
- * Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Zuteilung von Fördermitteln.
- * Die Anträge sind bei den zuständigen Stellen einzureichen. Dies sind oft, aber nicht immer die Hausbanken. Diese Stellen prüfen die Unterlagen und reichen sie an das fördernde Institut weiter.
- * Bei Anträgen müssen die Angaben den Tatsachen entsprechen. Zuwiderhandlungen erfüllen regelmäßig den Tatbestand des Subventionsbetrugs.
- * Die Verwendung der Fördermittel muss der Existenzgründer gegenüber der gewährenden Institution nachweisen.

Frage 6: Sind Sicherheiten zu stellen?

Es gilt: *Kein Kredit ohne Sicherheiten!* Öffentliche Förderdarlehen sind banküblich abzusichern. Sicherheiten spielen also nicht nur bei herkömmlichen Bankkrediten, sondern auch bei Fördermitteln eine ganz entscheidende Rolle. Denn die Bank, welche die Fördermittel letztlich im Namen des Existenzgründers beantragt, ist neben dem Antragsteller Schuldner gegenüber der mittelverwaltenden Förderbank. Wird der Existenzgründer zahlungsunfähig bevor der Förderkredit zurückgezahlt worden ist, muss die Hausbank für den noch offenen Kredit einstehen.

Vor diesem Hintergrund kann nicht verwundern, dass die Hausbank vom Gründer Sicherheiten verlangt, die das Darlehensrisiko möglichst vollständig abdecken. Als bewertbare Sicherheiten gelten u.a.:

- * Grundschulden, Hypotheken
- * Bürgschaften
- * Lebensversicherungen
- * Bausparverträge
- * Festgelder, Sparguthaben, Sparbriefe
- * Festverzinsliche Wertpapiere
- * Aktien

Für Gründer, die nicht in ausreichendem Maße über Sicherheiten verfügen, stehen verschiedene öffentliche Förderinstrumente bereit. Dazu zählen Ausfallbürgschaften und Haftungsfreistellungen oder aber Finanzierungsprogramme wie bspw. das Eigenkapitalhilfeprogramm, bei dem die gewährten Mittel nicht besichert werden müssen.

Frage 7: Welche Rolle spielen eigene Mittel für die Förderung?

Eigenkapital ist der zentrale Schlüssel zur erfolgreichen Existenzgründungsfinanzierung. Sowohl die Vergabe von Bankkrediten als auch öffentlichen Förderdarlehen hängt entscheidend von der Bereitschaft des Gründers ab, durch das Einbringen eines angemessenen Anteils an der Gesamtfinanzierung einen Teil des Gründungsrisikos selbst zu schultern und dadurch gegenüber Geldgebern Kreditwürdigkeit zu dokumentieren. Denn nur wer bereit ist, eigenes Geld zu riskieren, erweckt auch Vertrauen bei Kreditgebern! Eine hohe Eigenkapitalquote verringert also nicht nur die Gefahr von Liquiditätsproblemen, die das Gründungsvorhaben gefährden könnten, sondern wirkt zudem wie ein Hebel zur Beschaffung von Fremdkapital: So kommen bestimmte öffentliche Förderprogramme nur dann zum Tragen, wenn vom Gründer mindestens 15% der insgesamt zu finanzierenden Investitionsausgaben über eigene Mittel finanziert werden.

Sollten Gründer nicht über genügend Eigenmittel verfügen, so stehen hierfür verschiedene Förderprogramme bereit, um die Eigenkapitalbasis zu stärken und dadurch den Zugang zu Fremdkapital zu ermöglichen (siehe

bspw. den Beteiligungsfonds Salzgitter auf Seite 37 und das Investitionszuschussprogramm auf Seite 38 dieser Broschüre).

Frage 8: Kosten der Förderung?

Oft realisieren Gründer erst bei der Kreditauszahlung, dass bei vielen Programmen nicht 100% des Kreditbetrags ausgezahlt werden, sondern nur 96% oder 98%. Die Differenz verbleibt als sogenanntes „Disagio“ bei der durchleitenden Hausbank. Da solche Kosten in den Effektivzinsangaben enthalten sind, sollten sich Kreditnehmer eher an dieser Preisangabe orientieren als am Nominalzins. Da sich die Konditionen fortlaufend ändern, informieren Sie sich am besten auf den Homepages der einzelnen Förderbanken über die gerade gültigen Konditionen (siehe zu den Internet-Adressen am Ende der Broschüre unter Informationen).

Frage 9: Lassen sich Förderprogramme miteinander kombinieren?

Öffentliche Förderprogramme lassen sich häufig miteinander kombinieren, so dass die Gesamtfinanzierung eines Gründungsvorhabens letztlich aus eigenen Mitteln, verschiedenen öffentlichen Förderprogrammen und herkömmlichen Bankkrediten sichergestellt werden kann. Die Qualität eines Förderprogramms definiert sich entsprechend darüber, inwieweit es mit anderen Programmen kombinierbar ist und welche Gesamtkosten der Finanzierung sich ergeben.

Auf der Homepage des Beratungsnetzwerks wird bei der Darstellung der einzelnen Förderprogramme auf die jeweils bestehenden Kombinationsmöglichkeiten hingewiesen sowie auf einige gängige Kombinationsmöglichkeiten näher eingegangen (siehe www.beratungsnetz-salzgitter.de, unter Förderung / Beispiele).

Beratungsfonds für Existenzgründer in Salzgitter

Die Finanzierungsproblematik von Gründerfirmen beschränkt sich keinesfalls nur auf die Gründung selbst. Auch die Finanzierung von qualifizierter Beratung stellt für viele Gründerinnen und Gründer oft ein gravierendes Problem dar. Mit dem Beratungsfonds verfolgt die Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH (WIS) das Ziel, die Inanspruchnahme von qualifizierter Beratung durch die Zahlung eines anteiligen Zuschusses zu fördern und dadurch die Nachhaltigkeit von Gründungsvorhaben zu erhöhen.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Personen, die in Salzgitter ein Unternehmen gründen wollen, sowie jüngere Unternehmen mit Standort Salzgitter (Gründung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen), die

- ein aussichtsreiches Gründungs- bzw. Investitionsvorhaben planen,
- vorab den persönlichen Kontakt mit dem Gründungsberater der WIS gesucht haben und die
- einen maximal einseitigen Antrag auf Beratungsförderung samt kurzer Beschreibung des Vorhabens sowie des vorhandenen Beratungsbedarfs bei der WIS stellen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Beratungsleistungen, die vor Antragstellung erfolgt sind,
- Firmen, deren Gründung mehr als 2 Jahre zurückliegt und

- Gründungsvorhaben mit einem anderen Standort als Salzgitter.

Was ist förderfähig?

Förderfähig sind Beratungsdienstleistungen, die entweder in der Vorgründungsphase in Anspruch genommen werden und der Erstellung eines tragfähigen Geschäftsplans dienen oder aber – dies gilt für den Fall eines noch jungen Unternehmens – für die konzeptionelle Vorbereitung und Umsetzung von Strategien der weiteren Marktdurchdringung benötigt werden.

Wichtiger Hinweis: Die Förderung erfolgt ausschließlich bei Beratungsleistungen, die durch eine Beraterin oder einen Berater des Beratungsnetzwerks Salzgitter erbracht werden!

Wie wird gefördert?

Gefördert wird in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zur Beratung. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgter Inanspruchnahme von Beratung unter Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege.

In welcher Höhe wird gefördert?

Um die Förderung relativ breit zu streuen, liegt die Obergrenze der Förderung bei € 1.500. Um die zielgerichtete Verwendung der Mittel zu gewährleisten, erfolgt die Beratungsförderung immer nur in Form einer Anteilsfinanzierung von max. 70 % der tatsächlich angefallenen Beratungskosten. Um Beratungszuschüsse zu erhalten, müssen die Gründerinnen und Gründer belegen, dass sie zumindest 30 % der Beratungskosten selbst getragen haben. Dieser Nachweis muss spätestens 2 Monate nach erfolgter Beratung vorliegen, ansonsten verfällt die Förderung.

Ablauf der Förderung

Schritt 1: Gründer führt persönliches Gespräch mit der WIS

Schritt 2: Gründer stellt bei der WIS

einen Antrag auf Beratungsförderung (max. eine Seite: Kurzbeschreibung des Vorhabens und Nennung des Beratungsbedarfs)

Schritt 3: Schriftliche Absichtserklärung durch die WIS, aber noch keine Auszahlung der Mittel

Schritt 4: Inanspruchnahme der Beratung (*Hinweis:* Beratung muss durch einen Berater aus dem Netzwerk erfolgen!)

Schritt 5: Netzwerkberater stellt Rechnung an den Gründer aus

Schritt 6: Begleichen der Rechnung durch den Gründer

Schritt 7: Gründer übergibt der WIS eine Fotokopie der Rechnung sowie eines Kontoauszuges, aus dem die Überweisung des Rechnungsbetrags hervorgeht

Schritt 8: Die WIS überweist den bewilligten Betrag auf das Konto des Gründers

Schritt 9: Der Gründer berichtet ca. ein Jahr nach Absichtserklärung (Schritt 3) formlos über den Stand des Gründungsvorhabens.

Wo wird der Antrag gestellt?

Der Antrag ist zu stellen bei der *Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH*
Windmühlenbergstraße 20
38259 Salzgitter-Bad

Ansprechpartner sind

Dr. Jörg Aßmann / Nathalie Hauer

Telefon:

(0 53 41) 900 99-35 / -15

e-mail:

joerg.assmann@wis-salzgitter.de
nathalie.hauer@wis-salzgitter.de

Eigenkapitalförderung für Kleinstgründungen

Im Juli 2009 hat die Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH (WIS) ein neues Förderprogramm für Neugründungen, Ansiedlungen oder Investitionsvorhaben bei jungen Unternehmen aufgelegt.

Ziel ist die Förderung von kleineren und aussichtsreichen Vorhaben, bei denen der benötigte Kapitalbedarf zwischen € 5.000 und € 15.000 liegt. Gefördert wird mittels einer Kombination aus Zuschuss und Stiller Beteiligung. Die Finanzierung der Förderung erfolgt gemeinschaftlich durch die WIS sowie die Braunschweigische Landessparkasse und die Sparkasse Goslar/Harz.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Existenzgründer, die eine Kleinstgründung in Salzgitter beabsichtigen, oder Unternehmen, die nicht länger als maximal 3 Jahre am Standort sind, maximal 5 Mitarbeiter beschäftigen und im Zuge einer geplanten Erweiterung ein Investitionsvorhaben von ebenfalls max. € 15.000 umsetzen wollen.

Grundsätzlich ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Vorhaben außerhalb von Salzgitter
- Vorhaben mit einem Kapitalbedarf von weniger als € 5.000 oder mehr als € 15.000
- Vorhaben, bei denen nicht mindestens € 1.000 Eigenkapital eingebracht werden
- Freiberufler, bei denen das Ständerecht einer Beteiligung entgegensteht

Was und wie wird gefördert?

Neben der Förderung von arbeitsplatzschaffenden Investitionen ins Sachanlagevermögen sind auch nicht aktivie-

rungsfähige Bestandteile des Kapitalbedarfsplans (Warenvorfinanzierung, Betriebsmittel etc.) förderfähig. Der Förderbetrag ist eine Kombination von (nicht-rückzahlbarem) Zuschuss (25%) und (rückzahlbarer) Stiller Beteiligung (75%). Da die WIS keine Sicherheiten verlangt, handelt es sich um eigenkapitalähnliche Mittel.

Hinsichtlich der Ermittlung des Förderumfangs gelten folgende Regeln:

- Der Zuschusses liegt zwischen € 1.000 und € 3.000
- Die Beteiligung liegt zwischen € 3.000 und € 9.000
- Der Zuschuss soll dem vom Gründer eingebrachten Eigenkapital entsprechen

Was sind die Eckpunkte des Beteiligungsvertrages?

Grundlage für eine „typisch stille Beteiligung“ ist ein Vertrag, der u. a. folgendes regelt:

Beteiligungsbetrag: Dieser kann zwischen € 3.000 und € 9.000 liegen.

Laufzeit: In der Regel 5 bis 8 Jahre. Eine jährliche Kündigung ist möglich. Am Ende der Laufzeit ist die Beteiligung zurückzuzahlen.

Festzins: Der auf die Einlage zu erhebende Festzins bezieht sich auf den jeweils aktuellen Zinssatz vom KfW-Startgeld (siehe dazu unter www.kfw-mittelstandsbank.de).

Gewinnbeteiligung: Diese liegt zwischen 1% und 3%.

Verlustbeteiligung: Orientiert sich an der vereinbarten Gewinnbeteiligung.

Rückkaufwerte bei vorzeitiger

Auflösung: Diese werden im Beteiligungsvertrag verbindlich festgelegt.

Wie läuft die Förderung ab?

Schritt 1: Der Antragsteller reicht bei der WIS ein aussagekräftiges Unternehmenskonzept ein.

Schritt 2: Die WIS prüft das Konzept auf Förderwürdigkeit.

Schritt 3: Bei positiver Einschätzung unterbreitet die WIS ein Förderangebot,

bestehend aus einer Kombination von Zuschuss und Beteiligung.

Schritt 4: Vertragsabschluss über Beteiligung.

Schritt 5: Sobald die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gemäß Investitions- und Finanzplan sichergestellt ist, ein Nachweis des zugesagten Eigenkapitaleintrags und die Gewerbeanmeldung in Salzgitter vorliegen, reicht die WIS den zugesagten Förderbetrag aus.

Schritt 6: Der Antragsteller verwendet die Mittel gemäß Investitionsplan und realisiert damit sein Vorhaben.

Schritt 7: Über die gesamte Laufzeit der „typisch stillen Beteiligung“ kommen beide Vertragspartner den im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen nach.

Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Es muss

- ein aussagekräftiges Vorhabenskonzept einschließlich Investitions- und Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau, ggf. Liquiditätsplan vorliegen,
- die ggf. erforderliche Genehmigung für die Gründung bzw. für das Vorhaben vorhanden sein,
- der Antrag vor Abschluss vertraglicher Verpflichtungen gestellt worden sein.

Der Antrag ist zu stellen bei der *Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH* Windmühlenbergstraße 20 38259 Salzgitter-Bad

Ansprechpartner sind

Dr. Jörg Aßmann / Nathalie Hauer

Telefon:

(0 53 41) 900 99-35 / -15

e-mail:

joerg.assmann@wis-salzgitter.de

nathalie.hauer@wis-salzgitter.de

Beteiligungsfonds Salzgitter

Die Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH (WIS) unterhält bereits seit Anfang 2006 mit dem Beteiligungsfonds Salzgitter ein innovatives Eigenkapital-Förderprogramm für Neugründungen, Betriebsübernahmen oder Neuansiedlungen in Salzgitter.

Inzwischen wird dieses Programm auch zur anteiligen Finanzierung von Investitionsvorhaben im Mittelstand angeboten. Damit stellt es neben dem kommunalen Investitionszuschussprogramm (siehe nächste Seite) eine zweite wichtige Säule der Eigenkapitalförderung in Salzgitter dar. Die Förderung erfolgt in Form einer „typisch stillen Beteiligung“, wobei der Umfang der Beteiligung zwischen € 3.000 und € 33.000 liegen kann.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Personen, die in Salzgitter ein als technologieorientiertes Gewerbe bzw. als hochwertige Dienstleistung einzustufendes Unternehmen gründen, übernehmen bzw. ansiedeln. Außerdem können auch mittelständische Unternehmen, die ein Vorhaben mit positiven Wachstums- und Beschäftigungseffekten planen, einen Antrag stellen.

Grundsätzlich ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Vorhaben außerhalb Salzgitters,
- Vorhaben, bei denen nicht mindestens € 3.000 Eigenkapital eingebracht werden,
- handwerkliche Gründungen ohne Meistertitel,
- Existenzgründungen aus dem ALG II heraus,
- Vorhaben im gastronomischen Bereich,
- Freiberufler, falls Landesrecht eine Beteiligung verbietet.

Was und wie wird gefördert?

Über die im Rahmen des Investitionszuschussprogramms Salzgitter mögliche Förderung von arbeitsplatzschaffenden Investitionen ins Sachanlagevermögen sind bei der Beteiligungsförderung auch andere, nicht aktivierungsfähige Bestandteile des Kapitalbedarfsplans förderfähig.

Die Förderung erfolgt in Form einer „typisch stillen Beteiligung“, wobei diese vom Umfang her nie höher sein darf als das vom Antragsteller in die Finanzierung eingebrachte Eigenkapital. Da die WIS keine Sicherheiten verlangt, stellt die „typisch stille Beteiligung“ eine eigenkapitalähnliche Förderung dar, was wiederum den Zugang zu Fremdkapital (Bank- und/oder Förderkredite) erleichtert.

Die Mittel werden ausgezahlt, nachdem der Beteiligungsvertrag von beiden Seiten unterschrieben wurde sowie verschiedene Bedingungen erfüllt sind (siehe dazu unten, Schritt 5).

Was sind die Eckpunkte des Beteiligungsvertrags?

Grundlage für eine „typisch stille Beteiligung“ ist ein Vertrag, der u. a. folgendes regelt:

Beteiligungsbetrag: Dieser kann zwischen € 3.000 und € 33.000 liegen.

Laufzeit: In der Regel 5 bis 8 Jahre. Es kann aber jährlich gekündigt werden. Am Ende der Laufzeit ist die Einlage zurückzuzahlen.

Festzins: Der auf die Einlage zu erhebende Festzins bezieht sich auf den jeweils aktuellen Zinssatz des KfW-Startgeldes (siehe dazu unter www.kfw-mittelstandsbank.de).

Gewinnbeteiligung: Diese liegt zwischen 0,25% und 3%.

Verlustbeteiligung: Orientiert sich an der vereinbarten Gewinnbeteiligung.

Rückkaufwerte bei vorzeitiger

Auflösung: Diese werden im Beteiligungsvertrag verbindlich festgelegt.

Wie läuft die Förderung ab?

Schritt 1: Der Antragsteller reicht bei der WIS ein aussagekräftiges Unternehmenskonzept ein.

Schritt 2: Die WIS prüft das Konzept auf Förderwürdigkeit.

Schritt 3: Bei positiver Einschätzung unterbreitet die WIS ein Beteiligungsangebot.

Schritt 4: Vertragsabschluss über Beteiligung.

Schritt 5: Sobald die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gemäß Investitions- und Finanzplan sichergestellt ist, der zugesagte Eigenkapitaleintrag nachweislich geleistet wurde und im Falle einer Gründung, Übernahme oder Neuansiedlung die Gewerbeanmeldung in Salzgitter vorgelegt wurde, reicht die WIS den zugesagten Beteiligungsbetrag aus.

Schritt 6: Der Antragsteller verwendet die Mittel gemäß Investitionsplan und realisiert damit sein Vorhaben.

Schritt 7: Über die gesamte Laufzeit der „typisch stillen Beteiligung“ kommen beide Vertragspartner den im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen nach.

Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Es muss

- ein aussagekräftiges Vorhabenskonzept einschließlich Investitions- und Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau, ggf. Liquiditätsplan vorliegen,
- die ggf. erforderliche Genehmigung für die Gründung bzw. für das Vorhaben vorhanden sein,
- der Antrag vor Abschluss vertraglicher Verpflichtungen gestellt worden sein.

Der Antrag ist zu stellen bei der

Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH

Windmühlenbergstraße 20
38259 Salzgitter-Bad

Ansprechpartner ist

Dr. Jörg Aßmann

Telefon: (0 53 41) 900 99-35

e-mail:

joerg.assmann@wis-salzgitter.de

Investitionszuschuss- förderung in Salzburg

Salzgitter fördert im Rahmen der Förderperiode 2007 bis 2013 mit Unterstützung durch die EU Unternehmen, die in Salzburg investieren, mit Zuschüssen bis zu € 100.000. Besonders profitieren können von dieser Förderung kleine bzw. mittlere Unternehmen (KMU), die zusätzliche Arbeitsplätze schaffen.

Kleinunternehmen und Existenzgründer können dabei bis zu 15% der förderfähigen Investitionen über diesen Zuschuss finanzieren. Bei Interesse kann der Zuschussbetrag noch um weitere 5% mittels einer sogenannten Typisch-Stillen Beteiligung aufgestockt werden (siehe vorige Seite), einem bewährten Instrument zur Stärkung der Eigenkapitalquote von Unternehmen. Damit lässt sich in Salzburg über Zuschuss und Stille Beteiligung eine Eigenkapitalförderung von bis zu 20% realisieren.

Wer wird gefördert?

Gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz der Betriebsstätte in Salzburg oder der Absicht, eine Betriebsstätte in Salzburg zu errichten. Entscheidend ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit dem zu fördernden Investitionsvorhaben begonnen wurde! Damit die Möglichkeit einer Förderung erhalten bleibt, ist zuvor die Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die WIS GmbH einzuholen.

Bestimmte Arten von Vorhaben sind europarechtlich ausgeschlossen. Dazu zählen z. B. die Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln, die Produktion von Agrarprodukten oder Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Im Zweifelsfall sollte frühzeitig Kontakt mit der WIS aufgenommen werden, um Fehlplanungen zu vermeiden.

Was und wie wird gefördert?

Vor allem arbeitsplatzschaffende (auch immaterielle) Investitionen in Sachanlagevermögen in Verbindung mit folgenden Vorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte (Existenzgründung)
- Erweiterung einer Betriebsstätte, Verlagerung einer Betriebsstätte
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- Änderung von Produktionsverfahren bzw. Produktpalette
- Investitionen zur Verbesserung der Umwelt- und Energiebilanz

Wie wird gefördert?

- Projektbezogener, nicht rückzahlbarer Zuschuss (Anteilsfinanzierung)
- Förderhöchstsätze je nach Unternehmensgröße: 15% bei kleinen, 7,5% bei mittleren bzw. 3,75% bei großen Unternehmen
- Förderbetrag im Einzelfall maximal € 100.000

Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Zwecks erster Prüfung auf Förderfähigkeit des geplanten Projekts ist bei der WIS zunächst – neben einer kurzen Beschreibung des Vorhabens (geplanter Standort, Geschäftstätigkeit etc.) – ein möglichst exakter Investitions- und Finanzierungsplan einzureichen. Ergibt die Vorprüfung, dass in formaler Hinsicht eine Förderung möglich ist, kann ein Antrag gestellt werden. Ein kompletter Antrag umfasst eine Vielzahl von Dokumenten, wobei die genaue Art der einzureichenden Dokumente vom konkreten Investitionsanlass abhängt (im Zuge der Vorprüfung informiert das Team der WIS über die im konkreten Fall einzureichenden Unterlagen). Für den Fall der Gründung eines neuen Unternehmens sind in der Regel einzureichen:

- Antragsformular
- Erklärung zum Maßnahmenbeginn

- Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens
- Aussagekräftiges Unternehmenskonzept inkl. Umsatz-, Ergebnis-, Liquiditätsplanung

Der Antrag ist zu stellen bei der *Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzburg GmbH*
Windmühlenbergstraße 20
38259 Salzburg-Bad

Ansprechpartner sind
Matthias Grüne / Juliane Stockhammer
Telefon: (0 53 41) 9 00 99-70 / -20
e-mail:
matthias.gruene@wis-salzgitter.de
juliane.stockhammer@wis-salzgitter.de